

Mithin für 1894	
mehr.	weniger.
„	„
—	—
—	—
—	—
—	26
—	—
—	—
—	—
—	—
—	4
—	—
—	—
—	1 700
—	—
—	—
—	1 730
2 250	—
—	1 730
—	3 980
—	—
10 110	—
10 110	—

Erläuterungen.

Zu Tit. 5. Das Transitorium ist für den außerhalb Leipzigs wohnhaften Superintendenten II daselbst wegen der von ihm in Leipzig zu haltenden Expedition bestimmt.

Zu Tit. 6. Einziehung eines Aequivalentes zu Gunsten der Staatskasse.

Zu Tit. 10. Die Gewährung von Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen ist durch die im Verordnungsblatte des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1892 S. 99 flg. abgedruckte Bekanntmachung vom 8. Juni 1892 neu geregelt worden.

Zu Tit. 11. Weniger infolge Abminderung einer Entschädigung.

Zu Tit. 14. Weniger infolge Auslösung von Landrentenbriefen.

Der gegenwärtige Hauptetat setzt sich bezüglich des Abschnittes A Tit. 1 bis mit 20 und bezüglich des Abschnittes B Tit. 1 bis mit 19 aus den in den Beilagen unter ⓪ 1 und ⓪ 2 für die einzelnen Anstalten eingetragenen Summen zusammen. Es ist deshalb wegen der Veränderungen gegenüber dem Voretat, insoweit dieselben nicht nachstehend erläutert werden, auf diese Beilagen und die denselben beigegebenen Erläuterungen zu verweisen.